



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein SPD**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften**

(Drs. 17/18835)

hier: Grünlandumbruch

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 14 wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. a werden die Wörter „und § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7“ gestrichen.
2. Buchst. d wird wie folgt gefasst:
„d) Abs. 4 wird aufgehoben.“

Begründung:

Die bisherige bayerische Regelung aus Art. 46 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit dem Genehmigungsvorbehalt für Grünlandumbruch weicht vom bundesrechtlichen Verbot des Grünlandumbruchs in § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ab und bleibt dahinter zurück. Ein solches Abweichen ist aufgrund der Erfahrungen in den zurückliegenden Jahren nicht zielführend im Sinne eines effektiven Hochwasserschutzes. Die in § 78a Abs. 2 WHG vorgesehenen Ausnahmen vom Verbot des Grünlandumbruchs sind ausreichend um für Ausnahmefälle entsprechende Regelungen treffen zu können.